

GEMEINDE

Lauperswil

Reglement

Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine)

Artikel 1a

*Grundsatz
Öffentliche Sozialhilfe
sowie Kindes- und Er-
wachsenenschutz*

Die Gemeinde Lauperswil (Partnergemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) die ihr obliegenden Aufgaben in den Bereichen

- a) individuelle Sozialhilfe nach der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe,
- b) Dienstleistungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz,
- c) Dienstleistungen im Bereich Adoptionswesen,
- d) Pflegekinderaufsicht,
- e) Alimentenbevorschussung und -inkasso,
- f) Kommunale Integrationsangebote (KIA),
- g) weitere Aufgaben, die durch Vertrag an die Sitzgemeinde übertragen werden.

Artikel 1b

*Grundsatz
Betreuungsgutscheine*

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Der Aufwand ist gebunden.

² Mit Vertrag kann der Gemeinderat die Aufgabe zur Ausgabe der Betreuungsgutscheine unabhängig der damit verbundenen Kosten an die Gemeinde Langnau übertragen. Die Gemeinde Langnau kann in diesem Bereich auch hoheitlich für die Gemeinde Lauperswil auftreten (u. a. Erheben von Gebühren für das Ausstellen von Verfügungen).

Artikel 2

*Geltendes kommunales
Recht*

¹ Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach dem übergeordneten und ihrem gemeindeeigenen Recht. Sie kann in diesem Bereich auch hoheitlich für die Gemeinde Lauperswil (Partnergemeinde) auftreten.

² Die Aufgaben der Sozialbehörde im Sinn der kantonalen Gesetzgebung übernimmt die Regionale Sozialkommission, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Sitzgemeinde und aller Partnergemeinden zusammensetzt.

³ Die Organisation und die Zuständigkeiten der Regionalen Sozialkommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie nach dem Recht der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental.

⁴ Die Sitzgemeinde informiert die Partnergemeinden frühzeitig über geplante Änderungen des massgebenden kommunalen Rechts.

⁵ Vorbehalten bleiben die Mitwirkungsrechte der Partnergemeinden nach dem Vertrag gemäss Art. 3 dieses Reglements.

Artikel 3

Vertrag

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeabstimmung vom 13. Dezember 2020 genehmigt.

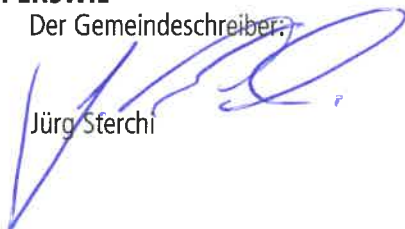
EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Christian Baumann



Jürg Sterchi

Auflagezeugnis

Die öffentliche Auflage des vorliegenden Reglements wurde im Anzeiger Oberes Emmental, Ausgaben Nrn. 45 und 46 vom 05.11.2020 und 12.11.2020 bekanntgemacht und 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeabstimmung öffentlich aufgelegt. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Lauperswil, 20. Januar 2021

Der Gemeindeschreiber:



Jürg Sterchi